

§ 1 Name und Rechtsform

Der Wertpapierclub ist eine Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff des Schweizerischen Obligationenrechts und wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Gesellschaft trägt den Namen Wertpapierclub.ch

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist es, das langfristige, gemeinsame, private Wertpapiersparen flexibel und preiswert zu ermöglichen. Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

§ 3 Dauer, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wurde 1997 gegründet und auf unbestimmte Dauer errichtet. Sitz der Gesellschaft ist St. Gallen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Wertpapierclub.ch erlangt man durch Einreichung des unterzeichneten Beitrittsgesuchs. Der Club ist offen für volljährige, natürliche Personen.

§ 5 Eigentumsrechte

Der Kapitalanlagebetrag eines Gesellschafters wird ohne Abzug in prozentuale Anteile am Gesamtvermögen der Gesellschaft umgewandelt. Entsprechend steht das Gesamtvermögen dem Gesellschafter nicht zur gesamten Hand, sondern nur anteilig zu (quotale Beteiligung).

§ 6 Bankverbindung

Die Gesellschaft unterhält Konten und Wertpapierdepots bei einer Schweizerbank. Die Bank übt lediglich die Funktion der Depotbank aus und ist nicht verpflichtet, Anlagestrategien bzw. individuelle Anlageentscheidungen zu überprüfen.

§ 7 Ein-/Auszahlungen/Gebühren

Der Gesellschafter kann seinen Anlagebetrag grundsätzlich jederzeit und spesenfrei per Überweisung beliebig erhöhen als auch per formloser Mitteilung (unter Einhaltung §8) erniedrigen oder ganz auflösen (gleichbedeutend mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft, gemäss §9). Gewünschte Auszahlungen müssen hierbei der Geschäftsführung per formloser Mitteilung (E-Mail, schriftlich) bekannt gegeben werden. Die Depotbank ist aufgrund der Gesetzgebung generell zum Halten einer hohen Liquidität verpflichtet. Sie ist gezwungen, die Rückzugsbestimmungen für Kundengelder konsequent einzuhalten. Pro Mitglied und Monat sind Rückzüge bis maximal 20'000 CHF/EUR möglich. Für Beträge über dieser Limite muss eine Kommission von 2% an die Depotbank bezahlt werden.

§ 8 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen findet monatlich statt. Annahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen ist der letzte Samstag jeden Monats. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann bei speziellen Marktbedingungen vorübergehend sistiert werden.

§ 9 Ausscheiden aus der Gesellschaft

Der Gesellschafter kann analog zu §7 die Gesellschaft per formloser schriftlicher Mitteilung verlassen. Scheidet ein Gesellschafter aus, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Das gleiche gilt im Falle der Pfändung des Gesellschafteranteils eines Gesellschafters oder der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters sowie beim Ableben eines Gesellschafters. Erben müssen sich entsprechend legitimieren. Eine Aufhebung der Gesellschaft kann nicht verlangt werden.

§ 10 Anlagegrundsätze, Risiko

Die eingezahlten Gelder sowie die Erlöse der getätigten Geschäfte werden ausschliesslich von der Geschäftsführung sowie im Namen der Gesellschaft

und für deren Rechnung in Anlagefonds investiert. Es gilt zu beachten, dass Kurse schwanken können und dass Sie den eingesetzten Anlagebetrag möglicherweise nicht zurückerhalten.

§ 11 Gewinn- und Verlustzuweisung

Realisierte Gewinne bzw. Verluste, unrealisierte Buchgewinne bzw. -verluste sowie Erträge und Aufwendungen (z. B. Broschüren, Porto, Courtagen, Konto- und Depotführungsgebühren) werden jedem Gesellschafter entsprechend seiner Kapitalanlage zugerechnet (quotale Beteiligung).

§ 12 Vermögensbewertung

Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt monatlich, jeweils am letzten Samstag jeden Monats auf Basis der zuletzt verfügbaren Kurse. Jedem Gesellschafter wird jährlich eine Analyse seiner Kapitalanlage zugesendet.

§ 13 Gesellschafterversammlung

a) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Zu den Organen der Gesellschaftsversammlung gehören der Vorstand, der Anlageausschuss sowie der Kontrollausschuss. Sie fasst sämtliche Beschlüsse, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht.
b) Die Gesellschafterversammlung kann mindestens einmal pro Geschäftsjahr einberufen werden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
c) Weiter muss eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter die Geschäftsführung hierzu schriftlich auffordert.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung berät und beschliesst insbesondere über die:

1. Bestätigung der neuen Gesellschafter
2. Entlastung der Geschäftsführung
3. Abänderung des Gesellschaftsvertrages
4. Bestätigung bzw. Wahl der Mitglieder des Anlageausschusses
5. Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Zukünftige Anlagepolitik
8. Auflösung der Gesellschaft

§ 15 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

a) Auf der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter genau eine Stimme, welche er schriftlich auf eine andere Person übertragen kann.
b) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmen anwesend ist. Ist sie trotz ordnungsgemässer Einberufung beschlussunfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Versammlung abgehalten werden. Für auf dieser Sitzung gefasste Beschlüsse sind nur die anwesenden Stimmen zu berücksichtigen.
c) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit (der anwesenden Stimmen) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Geschäftsführer. Beschlüsse gem. §14 Ziffer 3 und Ziffer 8 müssen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einer ¾ Mehrheit gefasst werden.
Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sie können jedoch auf Antrag geheim durchgeführt werden.

§ 16 Geschäftsführung

a) Die Gesellschafterversammlung wählt den Geschäftsführer. Für den Fall seines Ablebens ist der Gesellschafterversammlung von ihm eine Person zu benennen, die seine Position mit allen Rechten und Pflichten übernimmt.
b) Der Geschäftsführer kann ganz oder zeitlich befristet zurücktreten sowie anderen Personen oder Unternehmen ganz oder zeitlich befristet die

Geschäftsführung übertragen. Zudem kann er weitere Personen in die Geschäftsführung aufnehmen bzw. wieder von dieser ausschliessen. Über alle Änderungen bezüglich der Geschäftsführung und die jeweilige Vertretungsvollmacht müssen sämtliche Gesellschafter, und bei Bedarf die Bank, mindestens acht Wochen vorher schriftlich informiert werden.

§ 17 Aufgaben der Geschäftsführung

Der Geschäftsführer ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrags alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Je nach Umfang der ausschliesslich vom Geschäftsführer zu erteilenden bzw. entziehenden Vertretungsvollmacht gilt dies analog für die weiteren Personen der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung handelt hierbei unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung. Ihre Aufgaben sind vornehmlich folgende:

1. Abwicklung sämtlicher Bankgeschäfte, insbesondere die Wahl der konto- und depotführenden Banken sowie der An- und Verkauf von Wertpapieren
2. Information der Bank bzgl. Veränderungen in der Gesellschaft
3. Übergabe der Versammlungsprotokolle und der Mitgliederliste an die Bank
4. Einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte und Gewinne, Erstellung und Versand der Gesellschaftsabrechnung
5. Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen
6. Aufnahme bzw. Ausschluss von Gesellschaftern bzw. Mitgliedern des Anlageausschusses
7. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft Durchführung der Liquidation

§ 18 Anlageausschuss

Aufgabe des Anlageausschusses ist es, der Geschäftsführung bei der Wertpapierauswahl beratend zur Seite zu stehen. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden grundsätzlich von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist, ebenso wie die Wahl von Nichtgesellschaftern, zulässig. Zudem kann die Geschäftsführung jederzeit weitere Personen vorläufig in diesen Ausschuss aufnehmen bzw. von diesem ausschliessen.

§ 19 Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss hat das Recht und die Aufgabe, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten, die Geschäftsbücher und die Geschäftspapiere einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens zu machen. Er berichtet über seine Feststellungen bei der Jahreshauptversammlung. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist, ebenso wie die Wahl von Nichtgesellschaftern, zulässig.

§ 20 Abänderungen und Ergänzungen

a) Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
b) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Teile dieses Vertrags bleibt der Gesellschaftsvertrag im Übrigen gültig. An die Stelle des nichtigen Teils tritt eine möglichst entsprechende Regelung.

§ 21 Aufhebung früherer Verträge

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ersetzt dieser Vertrag alle vorangegangenen Vereinbarungen und Verträge bzgl. dieser Gesellschaft. Gleichzeitig verlieren die vorangegangenen Vereinbarungen und Verträge ihre Gültigkeit.

Ort/Datum:

✘.....

Unterschrift:

✘.....